

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 28. Juni 2016

Umsetzung der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Ortsbeiräte und Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Die im Begründungsteil dieser Sitzungsvorlage dargestellte Modifikation der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik.
 - 1.2 Die in der Anlage 2 beigefügte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2017, die auf der überarbeiteten 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik basiert.
2. Es wird um Entscheidung gebeten, ob
 - 2.1 eine Kostenunterdeckung der Straßenreinigungsgebühren der Reinigungsklassen B1, B2 und B3 in Höhe von insgesamt 76.903,24 EUR im Rahmen des Dezernatsbudgets VII gedeckt und der in der Anlage 3 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ als Satzung beschlossen werden solloder ob
 - 2.2 eine Kostendeckung der Straßenreinigungsgebühren – auch der Reinigungsklassen B1, B2 und B3 - und der in der Anlage 4 beigefügte Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung)“ als Satzung beschlossen werden soll.

Beschluss Nr. 0039

1. Der Ortsbeirat Erbenheim lehnt die Sitzungs-Vorlage Nr. 16-V-70-0002 vom 25.05.2016 ab und bestätigt erneut seine früheren Beschlüsse vom 24.11.2015 sowie vom 26.01.2016, die weitgehend unberücksichtigt geblieben sind.

Es ist ausgesprochen unerfreulich und nicht nachvollziehbar, dass die jetzt vorgelegte „Neufassung“ in einigen Fällen sogar zu einer deutlichen Steigerung der

Straßenreinigungsgebühren gegenüber der bisherigen geplanten Neuregelung führen soll.

2. Wir sind unverändert der Auffassung, dass in der „Ortsdurchfahrt“ (Berliner Straße, Oberfeld, Wandersmannstraße im Teilabschnitt von Barbarossastraße bis Oberfeld sowie Tempelhofer Straße) die Einstufung in die Reinigungsklasse B 1 (einmalige Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt) bedarfsgerecht und vollkommen ausreichend ist.
3. Auch für die Straßen des Wohngebietes „Hochfeld“ (Am Hochfeld, Köpenicker Straße, Kreuzberger Ring, Moabiter Straße, Spandauer Straße, Treptower Straße sowie Weglache im Teilabschnitt von Am Hochfeld bis Moabiter Straße) halten wir die Einstufung in die Reinigungsklasse B 1 für angemessen.

Begründung:

Dem Ortsbeirat ist es unverständlich, dass seinen wiederholt vorgetragenen Änderungswünschen nur marginal entsprochen wurde. Stattdessen sind in der jetzt vorgelegten Fassung sogar noch einige aus unserer Sicht völlig unnötige und den Bürger nur noch zusätzlich belastende „Höherstufungen“ der Reinigungskategorien vorgesehen.

Dass eine Entkoppelung von Fahrbahnreinigung und Gehwegreinigung nur innerhalb der städtischen „Reinigungsverpflichtung“ möglich sein soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir bleiben dabei, dass eine solche Trennung auch bei den Straßen unserer Ortsdurchfahrt und in der Wohnsiedlung Hochfeld durchaus sinnvoll und auch realisierbar ist. Die Stadt würde dann die Fahrbahn reinigen, während die Bürger - wie bisher - für den Gehweg zuständig wären. Sicherlich wäre dies für die ELW betriebswirtschaftlich weniger ertragsreich, aber für das Engagement der Bürgerschaft um ein sauberes Erscheinungsbild „ihrer Gehwege“ wesentlich motivierender und deutlich kostengünstiger.

Es ist einfach nicht hinnehmbar, dass die Stadt ihre Monopolstellung so bürgerfern interpretiert und berechtigte Wünsche der Bürgerschaft einfach ignoriert. Deshalb schließen wir uns mit unserer grundsätzlichen Kritik weitgehend den von der Bürgerinitiative „Gehwegreinigung in Bürgerhand“ vorgelegten Forderungen an.

Wir erwarten, dass Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bei der abschließenden Beschlussfassung zur „Neuen Straßenreinigungssystematik“ unsere im Antrag konkretisierten Vorstellungen berücksichtigen.

Verteiler:

Dez VII z.w.V.
ELW

1005 z.d.A.

Reinsch
Ortsvorsteher